ZBB 2006, 54

EuGVVO Art. 23

Wirksame Gerichtsstandsvereinbarung in internationalem Darlehensvertrag bei Zuständigkeit für „Gerichte in England“

LG Mainz, Urt. v. 13.09.2005 – 10 HK O 112/04 (rechtskräftig), WM 2005, 2319 = EWiR 2005, 825 (Friedl)

Leitsätze:

1. Haben Parteien zweier verschiedener Vertragsstaaten der EuGVVO in einem Darlehensvertrag die „Gerichte von England“ für allein zuständig erklärt, ist dies eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung i. S. d. Art. 23 EuGVVO.

2. Bei der Entscheidung des angerufenen deutschen Gerichts über seine internationale Zuständigkeit wird der Darlehensnehmer nicht mit dem Argument gehört, die Gerichtsstandsvereinbarung sei wegen Sittenwidrigkeit des Darlehensvertrags oder wegen des missbräuchlichen Ausnutzens einer wirtschaftlichen Machtposition durch die Darlehensgeber bei Anbahnung und Abschluss des Vertrags nichtig.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG